

**Förderprogramm der Gemeinde Schutterwald  
zur Entsiegelung von befestigten Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung  
und -versickerung sowie der Dachbegrünung  
(Fassung vom 18.01.2012)**

### **1.0 Förderzweck, Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Schutterwald entwässert 70 % der angeschlossenen Grundstücke im Mischsystem. Rund 30% der Grundstücke werden im Trennsystem entwässert

Bei Starkregenereignissen sind streckenweise die Kanalnetze von Schutterwald überlastet.

Um die überlasteten Kanalstrecken wirkungsvoll von Regenwasser zu entlasten, sind Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Dies sowohl im öffentlichen wie auch privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich hat die Gemeinde Schutterwald dies bei der Baumaßnahme Mörburghalle II und dem Neubaugebiet Hauptstraße West bereits verwirklicht.

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen zu begrünen bzw. Dachflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen entweder zu speichern und/oder zu versickern, fördert die Gemeinde Schutterwald Maßnahmen hierzu mit einer finanziellen Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2.0 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

#### **Abkopplung befestigter Flächen**

Ziel ist die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken über eine sogenannte belebte Bodenschicht, die entsprechend den DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) herzustellen ist.

- **Muldenversickerung.** Hierbei handelt es sich um flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.
- **Rohr- und Rigolenversickerung.** Bei dieser Form der Versickerung wird das Niederschlagswasser entweder über unterirdisch verlegte geschlitze Drainagerohre und/oder horizontal angelegte Kiesstränge in den Untergrund abgeführt. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

#### **Verzögerte Ableitung**

Ziel ist die verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser durch gezielte Rückhaltemaßnahmen mittels

- Gründach
- Retentionszisterne

### **3.0 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer.

### **4.0 Fördervoraussetzungen**

- Es muss sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handeln, welches im Mischsystem abgeleitet wird.
- Die Mindestgröße von zuschussfähigen Entsiegelungs- oder Begrünungsmaßnahmen beträgt 10m<sup>2</sup>.
- Bei Flächenversickerungsmaßnahmen ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche dauerhaft mindestens 270 l/s pro ha beträgt.
- Das Mindestvolumen von zuschussfähigen Rückhaltemaßnahmen mittels Zisterne beträgt 2 cbm. Die Zisterne muss so ausgebildet sein, dass sie ein Rückhaltevolumen von mind. 2 cbm aufweist. Es muss technisch gewährleistet sein, dass dieses Volumen zur Verfügung steht.
- Damit das Grundwasser nicht gefährdet wird, muss die Versickerung über die belebte Bodenschichten erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren. Hierzu gehören z. B. Auflagen der Baurechtsbehörde oder Festsetzungen, die im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen wurden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger müssen sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte verpflichten. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten eine Überprüfung der Anlage innerhalb der 10 Jahresfrist jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

## 5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für Entsiegelungsmaßnahmen, welche bereits mit endgültigem und vorläufigem Förderbescheid beschieden sind, gelten die in dem jeweiligen Förderbescheid genannten Fördersätze.

Für noch nicht beschiedene Förderanträge gelten folgende Fördersätze:

### 5.1 Allgemeine Entsiegelungsmaßnahmen

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - Flächenversickerung | 10 €/m <sup>2</sup> (entsiegelte Fläche) |
| - Muldenversickerung  | 15 €/m <sup>2</sup> (entsiegelte Fläche) |

**Höchstbetrag der Förderung für 5.1: max. 1.000 €**

### 5.2 Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einer verzögerten Ableitung gelten folgende Fördersätze:

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| - Dachbegrünung | 15 €/m <sup>2</sup> |
|-----------------|---------------------|
- jeweils bezogen auf die abgekoppelte Fläche in m<sup>2</sup>. Bei geneigter Dachfläche gilt die projizierte Dachfläche.
- |   |                      |
|---|----------------------|
| - Retentionszisterne mit Kanalanschluss | 200 €/m <sup>3</sup> |
|---|----------------------|

**Höchstbetrag der Förderung für 5.2: max. 500 €**

## 6.0 Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind von den Antragsberechtigten schriftlich mittels vordrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen beim Bürgermeisteramt (Bauamt) in Schutterwald einzureichen.

## 7.0 Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung. Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Dieser stellt die Baufreigabe für die beantragte Maßnahme dar.

Die Maßnahmen müssen ab Erteilung des vorläufigen Bewilligungsbescheides innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Abnahme der fertigen Baumaßnahmen durch die Gemeindeverwaltung.

## 8.0 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr (als Haushaltsjahr gilt das Jahr, in dem der endgültige Förderbescheid ergeht) zur Verfügung stehenden Mittel.

## 9.0 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen das Förderprogramm (Unterhaltungspflicht, Gestattung Funktionsprüfung) oder im Falle falscher Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge wird mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides fällig.

## 10.0 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.01.2012 in Kraft.

**Schutterwald, den 18.01.2012**

**Holschuh, Bürgermeister**